

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 9

1. Februar

1916

## Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.  
Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen, sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Diese Verordnung findet auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Düsseldorf.

## Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.  
Vom 30. August 1915.

Zur Zusammensetzung von Ausnahmen auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) sind die Großherzoglichen Kreisämter zuständig.

Umreise auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 536) erlassene Bekanntmachung, das Schlachten von Schweinen und Kalbern betreffend, vom 12. Februar 1915 (Reg.-Bl. S. 11) bleibt in Kraft.

Darmstadt, den 30. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Salomon.

## Bekanntmachung

Erweiterung des Schlachtverbots betreffend.  
Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisstützstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Ergänzung der letzteren Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) bestimmen wir das Nachstehende:

1. Das Schlachten von Milchföhnen und von bis zu 2 Jahren alten männlichen und weiblichen Jungtieren sowie der Verkauf dieser Tiere zum Zweck des Schlachtens ist verboten.

Im Falle anderer Verläufe von Tieren dieser Gattungen ist, wenn sie nicht unmittelbar zwischen Landwirten stattfinden, der Verkäufer verpflichtet, sich zu verläßigen, daß die Tiere nicht zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Landesgebietes bestimmt sind. Auch hat der Verkäufer in solchen Fällen den Verkauf unter Namhaftmachung des Käufers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die diese Anzeige dem Kreisamt einzurichten hat.

Ausgenommen von dem Verbot im Abzug 1 sind männliche Kalber im Alter von über 4 Wochen bis zu 2 Monaten.

2. Ausnahmen von dem Verbot in 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden und sind zu beschränken auf Kühe, die nach sachverständigem Gutachten sich nicht mehr als Milchkuhe eignen, sowie auf Jungtiere, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Nutz- und Haltung ungeeignet sind.

3. Das Verbot in 1 findet keine Anwendung auf Verläufe zum Zweck des Schlachtens und auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß die Tiere an einer Erkrankung ver-

enden werden oder weil sie infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden müssen. Solche Schlachtungen sind innerhalb dreier Tage dem Kreisamt anzugeben.

4. Das Verbot in 1 findet ferner keine Anwendung auf Tiere, die außerhalb des Landesgebiets angelauft und in das Landesgebiet eingeführt worden sind.

5. Das Verbot in 1 ist rückwirkend auf alle Verläufe, die bereits abgeschlossen sind, ohne daß eine Überlieferung der Tiere an den Käufer erfolgt ist.

6. Wer Großvieh, Kalber und Schweine lebend, geschlachtet, ganz oder zerlegt aus dem Großherzogtum ausführen will, bedarf dazu eines Erlaubnischeins. Die Ausfahrerlaubnis ist zu beschränken auf Tiere, die ohne die Fleischversorgung des Landes zu gefährden, ausgeführt werden können.

Tiere der im Abzug 1 genannten Arten dürfen auf Eisenbahnen und im Schiffsverkehr sowie auf Landwegen nach außerhalb des Landesgebiets nur befördert werden, wenn der Begleiter im Besitz eines Erlaubnischeins ist.

Zur Ausstellung der Erlaubnischeine (Absatz 1 und 2) ist dasjenige Kreisamt zuständig, aus dessen Kreis die Ausfahrt stattfinden soll.

7. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. August 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, oder nach § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8. Diese Bestimmungen treten mit der Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Beitr.: Schlachtverbote.  
An das Großherzogliche Polizeiamt Gießen, die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Indem wir Sie besonders auf die beiden vorstehenden Bekanntmachungen aufmerksam machen, beantragen wir Sie, sie ortssäßig bekannt zu machen, die beteiligten Kreise davon besonders bei Gelegenheit in Kenntnis zu setzen und den Besatz zu überwachen; jede Zu widerhandlung ist zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

## Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen.

Vom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 45) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Salzheringe im Inland der Zentral-Einfuhrsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einfuhrpreises und des Ausbesserungsorts unverzüglich anzugeben; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist unbedingt ein von der Zentral-Einfuhrsgesellschaft m. b. H. vorgezuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung steht sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Beindet sich der Einführungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, hat sie an die Zentral-Einfuhrsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versiechen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Bezeichnung zu stellen.

§ 3. Die Zentral-Einfuhrsgesellschaft m. b. H. hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Salzheringe übernehmen will.

§ 4. Die Zentral-Einfuhrsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Salzheringe einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einfuhrsgesellschaft gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in einer Sitzung von 5 Mitgliedern, von welchen mindestens 3 dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausführung bei seinen Entscheidungen zu folgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zentral-Einfuhrsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einfuhrsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einfuhrsgesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Verförderung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 der Ausdruck zuständig ist.

§ 8. Ausgenommen von den Befreiungen dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Befreiungen im § 1 Absatz 1 Satz 1 oder im § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können die Salzheringe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingesogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
D e l b r ü d.

### Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen

Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen (Reichs-Gesetzblatt S. 59) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss, zuständige Behörde das Kreisamt.

D a r m s t a d t, den 25. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. D o m b e r g l. Krämer.

### Bekanntmachung

betr. Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbots von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) wird folgendes bestimmt:

Bis auf weiteres sind Bekanntmachungen oder Mitteilungen über die Werte zulässig, welche gemäß § 4 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Ausszahlungen, Scheids und kurzfristige Wechsel auf das Ausland festgesetzt werden.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D e l b r ü d.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 803) erhalten folgende Fassung:

I. Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladefelle (Fahrt oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut) 4,00 Mf.  
Für Rotkohl (Blaukohl) 6,50 Mf.  
Für Wirsingkohl (Savoyerkohl) 6,50 Mf.  
Für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 6,00 Mf.

Für Kohlrüben (Stedkrüben, Brüken oder Dotschen)

a) für weiße Kohlrüben 2,50 Mf.  
b) für gelbe Kohlrüben 3,50 Mf.

Für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren 3,00 Mf.  
1. weiflischige (sogen. Pferdemöhren) 5,00 Mf.  
2. roiflischige Speisemöhren 8,00 Mf.

b) Karotten (kurze, roiflischige) 10,00 Mf.

Für Zwiebeln 12,00 Mf.

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Großverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pf. für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Fass; die Fässer dürfen nur zum Selbstostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II. Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut) 7 Pfennig

Für Rotkohl (Blaukohl) 11 Pfennig

Für Wirsingkohl (Savoyerkohl) 11 Pfennig

Für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 9 Pfennig

Für Kohlrüben (Stedkrüben, Brüken oder Dotschen) 4 Pfennig

a) für weiße Kohlrüben 4 Pfennig

b) für gelbe Kohlrüben 6 Pfennig

Für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)

a) lange Speisemöhren 5 Pfennig

1. weiflischige (sogen. Pferdemöhren) 8 Pfennig

2. roiflischige Speisemöhren 11 Pfennig

b) Karotten (kurze, roiflischige) 20 Pfennig

Für Zwiebeln 16 Pfennig

Artikel II. Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

### Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. Januar 1916 bis 19. März 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise:

für

Robzucker Erstprodukt ohne Sack 12,50 Mf.

Robzucker Erstprodukt mit " 13.— "

Robzucker Nachprodukt ohne " 11,50 "

Robzucker Nachprodukt mit " 12.— "

Trockenschnitzel ohne " 8.— "

Trockenschnitzel mit " 9,75 "

Zuckerfisch nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne " 9,50 "

Zuckerfisch nach dem Steffenschen Brühverfahren mit " 11,25 "

Melassefischschnitzel ohne " 8.— "

Melassefischschnitzel mit " 9,75 "

Getrocknete Rüben ohne " 10,— "

Getrocknete Rüben mit " 11,50 "

Häufelmehlasse mit mindestens 33% Zucker ohne " 5,55 "

Häufelmehlasse mit mindestens 33% Zucker mit " 6,25 "

Häufelmehlasse mit mindestens 25% Zucker ohne " 5,95 "

Häufelmehlasse mit mindestens 25% Zucker mit " 6,70 "

Häufelmehlasse mit mindestens 40% Zucker ohne " 6,50 "

Häufelmehlasse mit mindestens 40% Zucker mit " 7,35 "

Torfmelasse mit mindestens 35% Zucker ohne " 4,60 "

Torfmelasse mit mindestens 35% Zucker mit " 5,10 "

Torfmelasse mit mindestens 37½% Zucker ohne " 4,85 "

Torfmelasse mit mindestens 37½% Zucker mit " 5,35 "

Kartoffelpüppemelasse mit mindestens 30% Zucker ohne " 5,80 "

Kartoffelpüppemelasse mit mindestens 30% Zucker mit " 6,45 "

Kartoffelpüppemelasse mit mindestens 33% Zucker ohne " 6,25 "

Kartoffelpüppemelasse mit mindestens 33% Zucker mit " 6,95 "

Kohlemelasse ohne Füllmasse ohne " 4,40 "

§ 2. Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Buschlag zulässig von 18 Mf. für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 Mf. für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag: Kauß.

### Bekanntmachung

betr. die Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben zum Allerhöchsten Geburtstage zu genehmigen geruht, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preußischen Civilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen unter näher bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Als Zeichen der freudigen Anteilnahme an der Feier des hohen Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der vollkommenen Übereinstimmung mit der diesem Erlass zugrunde liegenden Absicht haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu befehlen geruht, daß der Gnadenerweis, der dazu dient, die Nachteile und Beschränkungen, unter denen der gerichtlich bestrafte Teil der Bevölkerung im bürgerlichen Leben zu leiden hat, tunlichst zu mildern und insbesondere das bessere Fortkommen bestrafster Personen zu erleichtern, auch im Großherzogtum Nachahmung finde. Demzufolge ist bestimmt worden, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von hessischen Civilgerichten erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Das gleiche gilt von Strafen, die von Militärgerichten erkannt sind, soweit das Begnadigungsrecht Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ausdrücklich zusteht (siehe Bekanntmachung, die militärgerichtlichen Behältnisse des Großherzoglichen Gendarmeriekörpers betreffend, vom 24. Juni 1901, § 6).

Die unterzeichneten Großherzoglichen Ministerien sind beauftragt, die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Darmstadt, den 27. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern. Großherzogliches Ministerium der Justiz.  
v. Sommergk. v. Ewald.

### Bekanntmachung

betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh. Vom 24. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 728) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Bieh wird für jede Provinz ein rechtsfähiger Verband gebildet.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. Alle Biehändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Bieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Mekker, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Bieh laufen wollen;

4. Biehändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Bieh laufen oder Kommissionshandel mit Bieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Bieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Bieh zum Weiterverkauf,

der Kommissionsweise Handel mit Bieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweislater erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung des Verbandes vorlegt, daß der Verband für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Verband gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Verband von Bieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Kreisämter sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Bieh im Sinne dieser Anordnung gelten Kinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 Mgr. und mit Ferkeln und Lämmern, Schweinen im Gewicht unter 50 Mgr. für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Provinzialausschuß erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt, in einem Verbandsbezirk Bieh kaufst, oder kommissionsweise Handel mit Bieh treibt, dagegen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Bieh verkaufst oder zum Kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommergk.

### Bekanntmachung.

Die Hegezeit für Wildbarten wird gemäß § 3 der Verordnung vom 29. April 1914 im ganzen Gebiet des Großherzogtums für die Dauer des Monats Februar aufgehoben.

Darmstadt, den 26. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommergk.

Salomon.

### Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916 (Kreisblatt Nr. 5) weisen wir darauf hin, daß gemäß § 3 Böcher nach folgendem Muster zu führen sind.

Ein- und Verkaufsbuch für Saatkartoffeln zum Gebrauch für Landwirte.

Vorrat an zur Saat verkauflichen Saatkartoffeln				Verkauf					
Sorte	Menge Ztr.	Monat Tag	Menge Ztr.	Sorte	Verkaufspreis per 100 kg Mkr.	Des Käufers			
						Name	Wohnort	Eisenbahnstation	

Ein- und Verkaufsbuch für Saatkartoffeln zum Gebrauch für Händler.

Einkauf						Verkauf					
Monat Tag	Menge Ztr.	Sorte	Des Verkäufers			Monat Tag	Menge Ztr.	Sorte	Des Verkäufers		
			Name	Wohnort	Eisenbahnstation				Name	Wohnort	Eisenbahnstation

\*) Kurze Angabe darüber, ob sich der Preis ab oder frei Station versteht.

Gießen, den 28. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkaufs mit Brotgetreide und Mehl.

Gemäß Biffer 2 des Auszreibens der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916 sind jetzt nur noch Spezialvollkornbrote, die sich nach Verpackung, Preis und Größe von dem normalen Brot wesentlich unterscheiden, brotmarkenfrei. Anderen Vollkornbrote, die, wie z. B. Schlüter und Füllerbrot, aus Mehl unter Zusatz von nach bestimmten Verfahren fein gemahlener Kleie hergestellt werden, fallen jetzt unter die Brotmarkenregelung.

Gießen, den 26. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Die beiden nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers werden hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Bom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ausländische Geldsorten und Noten sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland dürfen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehnswise erworben und nur an sie verkaufst, verpfändet oder darlehnswise verändert werden.

Über Guthaben im Ausland darf im Betrieb eines Handelsgewerbes zum Zwecke des Erwerbes von Geldsorten, Noten, Guthaben, Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen Wechself in anderer Währung nur verfügt werden, sofern der Erwerb bei einer der bezeichneten Personen und Firmen erfolgt.

Die Geschäfte mit den bezeichneten Personen und Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbst-eintritt ist ausgeschlossen.

Als kurzfristige Wechsel im Sinne dieser Verordnung gelten Wechsel auf die europäischen Länder mit einer Laufzeit von höchstens zwei, auf andere Länder mit einer solchen von höchstens sechs Wochen; bei unakzeptierten Nach-Sicht-Wechself ist die Frist nach Sicht maßgebend.

§ 2. Die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 getroffene Bestimmung der Personen und Firmen wird im "Reichsanzeiger" bekannt gemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

§ 3. Auf Eruchen der Reichsbank oder der vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen ist der Erwerber, der Veräußerer oder Verpächter (§ 1 Abs. 1 und 2) verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Absatz 3 den Kommittenten und den Kommissionär.

§ 4. Der Anteil, zu dem die im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen und Firmen kaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Wer es unternimmt, den Vorschriften des § 1 zuwider zu erwerben, zu veräußern, zu verpachten oder zu verleihen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der Werte, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erlaunt werden. Wegen der Zuvielhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebes im Ausland begangen hat.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke des Erwerbes der im § 1 bezeichneten Werte über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht;

2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Gießen, den 20. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrüd.

### Bekanntmachung

betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Bom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 49) werden bis auf weiteres folgende Ausnahmen zugelassen:

Artikel 1. Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechselgeschäfte betreiben, dürfen eingewechselt werden

1. deutsche Geldsorten und Noten gegen Abgabe ausländischer Geldsorten und Noten;
2. von einer und derselben Person innerhalb eines Kalendertags ausländische Geldsorten und Noten gegen Abgabe deutscher Geldsorten und Noten im Betrage von höchstens eintausend Mark.

Artikel 2. Der § 1 Absatz 1 der Verordnung findet auf Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete Belgien und Rußlands sowie auf belgische Geldsorten und Noten keine Anwendung.

Der § 1 Absatz 2 der Verordnung findet insofern keine Anwendung, als über Guthaben in Belgien zum Zwecke des Erwerbes deutscher Zahlungsmittel verfügt wird.

Artikel 3. Auf den Postanweisung, Postscheck, Postnachnahme und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrüd.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Wehlau.

In Großdörr, Wismar und Lauenbrück, im Kreise Wehlau, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Wisselb.

In Nieder-Osleiden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Die Maul- und Klauenseuche in Rohrheim und Wissenberg ist erloschen.

Gießen, den 29. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahmen von § 139 c und 139 e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Als Ausnahmetage im Sinne der §§ 139 d Ziffer 3 und 139 e Abs. 2, Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden für alle offenen Verkaufsstellen bestimmt:

1. zwei Wochentage vor Ostern, 20. und 22. April ds. Jrs.,
2. ein Wochentag vor Himmelfahrt, 31. Mai ds. Jrs.,
3. zwei Wochentage vor Pfingsten, 9. und 10. Juni ds. Jrs.,
4. zwölf Wochentage vor Weihnachten, vom 11. bis einschließlich 16. und vom 18. bis einschließlich 23. Dezember ds. Jrs.,
5. ein Wochentag vor Neujahr, 31. Dezember ds. Jrs.

An diesen Tagen dürfen sämtliche offenen Verkaufsstellen in dieser Stadt für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben und finden die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen keine Anwendung.

Gießen, den 20. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langgöns; hier: Pachtentzäunungen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 12. Februar 1. J. liegt auf Großb. Bürgermeisterei Langgöns

1. das Verzeichnis über die Zurückvergütung von Pachtentzäunungen infolge der Wiederbenutzung des verschleiften alten Heerweges als Zufluchtweg in Flur 27, für das Ententejahr 1915,
2. das Verzeichnis der Pachtentzäunungen über die Verschleifung des alten Mühlgrabens in der Flur 3, sowie über die neuen Gräben in den Lühlwiesen Flur 10 und 18, für das Ententejahr 1915,
3. das Verzeichnis der Pachtentzäunungen infolge Verschleifung des Eielsweges und des Kreuzweges für das Ententejahr 1915

zur Einricht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldep. des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großb. Bürgermeisterei Langgöns schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 21. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.